Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4424

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

— Drucksache V/4249 —

A. Bericht des Abgeordneten Brück (Köln)

Der Entwurf wurde von der Bundesregierung mit Datum vom 28. Mai 1969 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem ohne Aussprache in der 238. Sitzung am 13. Juni 1969 dem Innenausschuß zur federführenden, dem Verteidigungsausschuß zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Innenausschuß hat den Entwurf in seiner 139. Sitzung abschließend beraten. Der Verteidigungsausschuß hat den Beschlüssen in seiner 108. Sitzung zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert abgeben.

Der Gesetzentwurf sieht die Verbesserung der Regelung über die Verpflichtungsprämie bei der Bundeswehr sowie die Einführung einer Dienstzeitprämie und der Wahlmöglichkeit einer vierjährigen Dienstzeit beim Bundesgrenzschutz vor. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Fehlbestand an längerdienenden Unteroffizieren und Mannschaften bei der Bundeswehr und an entsprechenden Polizeivollzugsbeamten der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn beim Bundesgrenzschutz abzubauen.

Der Ausschuß stimmte dem Entwurf in grundsätzlicher Hinsicht zu. Er hält es jedoch für erforderlich, durch eine Übergangsregelung in Artikel 1 § 2 die erhöhte Verpflichtungsprämie auch schon denjenigen Soldaten zukommen zu lassen, die sich vor dem 1. März 1969 für einen Zeitpunkt nach dem 31. März 1969 zu einer Dienstzeit von nur vier oder acht Jahren verpflichtet haben; Soldaten, die nach dem 31. März 1969 in den Dienst der Bundeswehr eingetreten sind, sollten nämlich nicht unterschiedlich behandelt werden, ob sie ihre Verpflichtungserklärung vor dem 1. März 1969 oder danach abgegeben haben. Die übrigen vom Ausschuß beschlossenen Änderungen zu Artikel 1 § 1 sowie zu Artikel 4 bis 6 haben nur redaktionelle oder formale Bedeutung.

Bonn, den 19. Juni 1969

Brück (Köln)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/4249 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1969

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen	**Brück (Köln)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

— Drucksache V/4249 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 47 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „1. Mai 1968 bis zum 30. Juni 1971" durch die Worte „1. März 1969 bis zum 31. Dezember 1972" ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Verpflichtungsprämie beträgt

   1. bei einer erstmaligen Verpflichtung oder Weiterverpflichtung bis zum Ende des zweiten Dienstjahres auf

      vier Jahre 4000 Deutsche Mark,
      acht Jahre 6000 Deutsche Mark,

   2. bei einer Weiterverpflichtung von vier auf acht Jahre
      2000 Deutsche Mark."

   c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch **das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365)** *), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

*) vorbehaltlich der Verkündung einer anderen Änderung vor der Verkündung dieses Gesetzes

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Hinter § 47 b wird folgender § 47 c eingefügt:	2. unverändert

„§ 47 c

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn, die in der Zeit vom 1. Oktober 1967 bis zum 31. Dezember 1972 eingestellt worden sind oder eingestellt werden und deren Dienstzeit nicht nach Ablauf von zwei Jahren endet (§ 8 Abs. 4 des Bundespolizeibeamtengesetzes), erhalten eine Dienstzeitprämie.

(2) Die Dienstzeitprämie beträgt

bei einer Dienstzeit von acht Jahren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes)
6000 Deutsche Mark,

bei einer Dienstzeit von vier Jahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes)
4000 Deutsche Mark,

und bei einer Verlängerung der Dienstzeit von vier Jahren auf acht Jahre (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes)
2000 Deutsche Mark.

(3) Der Anspruch auf die Dienstzeitprämie entsteht frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten.

(4) Die Dienstzeitprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes nach §§ 2 und 9 des Bundespolizeibeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes), die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat, endet. Hat ein Beamter, dessen Dienstzeit acht Jahre beträgt, eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren zurückgelegt, ist ihm der Betrag zu belassen, den er bei einer Dienstzeit von vier Jahren erhalten hätte. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Dienstprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(5) Wird vor Zahlung der Dienstzeitprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen würde, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt."

Entwurf

§ 2

(1) § 47 a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend für Ansprüche auf Grund von Verpflichtungserklärungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben worden sind.

(2) Für Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 31. Dezember 1967 eingestellt worden sind, werden Zahlungen nach § 47 c des Bundesbesoldungsgesetzes frühestens vom 1. Januar 1970 an geleistet.

Artikel 2

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (Bundespolizeibeamtengesetz — BPolBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Anrechnung, die der Zustimmung des Bewerbers bedarf, ist bei der Berufung oder Übernahme in die Rechtsstellung nach Absatz 1 Satz 1 zu entscheiden."

b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Das Beamtenverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf endet abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem er das vierte Dienstjahr vollendet, wenn der Beamte spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis schriftlich erklärt hat, nur eine Dienstzeit von vier Jahren ableisten zu wollen. Die Ernennungsbehörde kann den Beamten auf seinen Antrag, der spätestens einen Monat vor Ablauf der Dienstzeit zu stellen ist, in die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach Absatz 1 übernehmen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ernennungsbehörde kann den Beamten auf seinen Antrag, der spätestens einen Monat vor Ablauf der Dienstzeit zu stellen ist, in die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach Absatz 1 oder 3 übernehmen."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2

(01) § 47 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend für Unteroffiziere und Mannschaften (ausgenommen Offizieranwärter), die nach dem 31. März 1969 eingetreten sind, sich aber vor dem 1. März 1969 verpflichtet haben.

(1) unverändert

(2) unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Artikel 3

Artikel 11 § 6 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden in dem mit dem Wort „oder" beginnenden Satzteil die Worte „§ 8 Abs. 3" durch die Worte „§ 8 Abs. 4" und die Worte „§ 8 Abs. 1" durch die Worte „§ 8 Abs. 1 oder 3" ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit Ausnahme des Artikels 1 auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Artikel 3a

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. Oktober 1969 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit Ausnahme des Artikels 1 **§ 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 und 2** auch im Land Berlin.

Artikel 5

unverändert